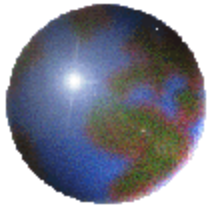


Leitfaden zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Auslandssemester



Vorstellung und Diskussion

Bonn, HRK
Projekt Nexus
29.11.2012

Ulrich Bartosch,
Bologna-Experte des DAAD
Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt



Aufbau des Papiers

Einleitung

Teil I: Rechtliche Grundlagen

Teil II: Von der Gleichwertigkeit zum wesentlichen Unterschied (inkl. Prüfung auf wesentliche Unterschiede)

Teil III: Leitlinien und detailliertere Regelungen

Teil IV: Prozessablauf der Anerkennung

Teil V: Instrumente zur Vereinfachung der Anerkennungspraxis

Teil VI: Qualitätssicherung

Anhänge: u.a. zur „Notenübertragung nach dem ECTS Users‘ Guide 2009 (Hampe, Steinmann, Tauch)



Um was geht es eigentlich?

„Anerkennung im Allgemeinen bezeichnet im Studienrecht einen Vorgang, mit dem eine „fremde“ Qualifikation, d.h. eine andere inländische oder eine ausländische Qualifikation beziehungsweise Teile davon, mit denselben Rechtswirkungen ausgestattet wird, wie sie mit derjenigen Qualifikation verbunden sind, deren Rechtswirkung begehrt wird“.

Heinz Kasparovsky (Anerkennung von Hochschulabschlüssen auf der Grundlage der Lissabon-Konvention, HQSL 2 27 10 02, G 1.2), zit. nach Leitfaden, S. 3.



Um was soll das bringen?

„...in der Erwägung, dass der Hochschulbildung eine wesentliche Rolle bei der Förderung des Friedens, des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz sowie bei der Schaffung gegenseitigen Vertrauens zwischen den Völkern und Nationen zukommen soll;...“

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region,
Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15, ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 2007 S. **713**



Um wie soll das gehen?

„Abschnitt V Anerkennung von Studienzeiten A r t i k e l V. 1
Jede Vertragspartei erkennt Studienzeiten an, die im Rahmen eines Hochschulprogramm in einer anderen Vertragsparte abgeschlossen wurden. Diese Anerkennung schließt solche Studienzeiten ein, die in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, zum Abschluss eines Hochschulprogramms führen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den in einer anderen Vertragspartei vollendeten Studienzeiten und dem Teil des Hochschulprogramms nachgewiesen werden kann, den sie in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, ersetzen würden. “

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region,
Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15, ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 2007 S. **721** (Hervorhebung UB)

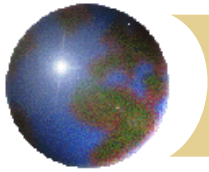


AHA! Aber was bedeutet nun Anerkennung?

Nicht so simpel! Aber *nexus* hilft:

„Der Einfachheit halber wird im Folgenden ausschließlich der Begriff „Anerkennung“ verwendet. Im Zusammenhang mit Studien- und Prüfungsleistungen bedeutet Anerkennung, dass die anerkennende Hochschule die andernorts erbrachten Leistungen so behandelt, als wären sie an der Hochschule erbracht worden.“

Leitfaden, S. 4f.

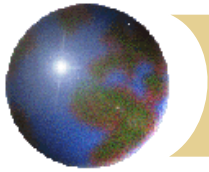


Jetzt wird es eben schwierig...

„... dass die anerkennende Hochschule die andernorts erbrachten Leistungen so behandelt, als wären sie an der Hochschule erbracht worden.“

Leitfaden, S. 4f.

Wer will denn *wie* entscheiden, dass die *dortigen* Studienleistungen mit den *hiesigen* gleichwertig eingestuft werden können?

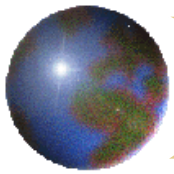


Grundproblem, das zur Lösung ansteht:

„... dass die anerkennende Hochschule die andernorts erbrachten Leistungen so behandelt, als wären sie an der Hochschule erbracht worden.“

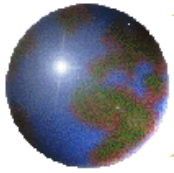
Leitfaden, S. 4f.

Wer will denn wie entscheiden, dass die dortigen Studienleistungen mit den hiesigen gleichwertig eingestuft werden können?



Wer soll das Problem lösen?

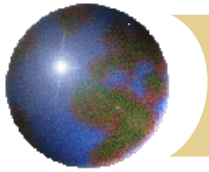
- ⊕ Anerkennung vornehmendes Hochschulpersonal (z.B. Prüfungsausschüsse bzw. Prüfungskommissionen)
- ⊕ für Gestaltung des Anerkennungsprozesses zuständige HochschulmitarbeiterInnen
- ⊕ mit Qualitätssicherung beauftragte HochschulmitarbeiterInnen
- ⊕ Leitungsebene (Sensibilisierung für die Gestaltung der Anerkennungspraxis nach der Lissabon-Konvention, Erläuterungen zum rechtlichen Rahmen als wichtige Informationsquelle, ...)



Zielsetzung des Leitfadens:

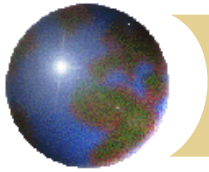
Unterstützung der Hochschulen bei der Bewältigung der existierenden Anerkennungsprobleme im Hinblick auf die praktische Umsetzung der Lissabon-Konvention (= Versuch, die Konvention für die Anwendung in der Praxis zu „übersetzen“).

Informationsquelle, Orientierungshilfe,
Entscheidungsgrundlage



Zwei Versionen

- ❖ Langversion (liegt vor, Gegenstand der heutigen Diskussion)
- ❖ Kurzversion (geplant für das erste Quartal 2013)



Abschnitte I

Einleitung

Qualifikation, Studienleistung, Prüfungsleistung,
Studienzeiten

Rechtliche Grundlagen

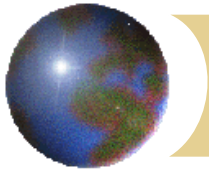
Lissabon-Konvention

Recommendation on Criteria and Procedures for the
Assessment...2001, 2012

Schematic Outline of the recommended procedure for the
assessment...2001

Das HRG

KMK-Strukturvorgaben



Abschnitte II

Von der Gleichwertigkeit zum wesentlichen Unterschied

(inkl. Prüfung auf wesentliche Unterschiede)

Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe

Konzept der Gleichwertigkeit

Konzept des wesentlichen Unterschiedes

Prüfung auf wesentliche Unterschiede

Qualität

Niveau

Lernergebnisse

Umfang/Workload

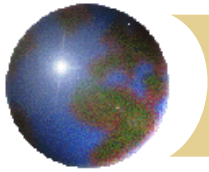
Profil



Abschnitte III

Leitfaden zur Anerkennung (Die „10 nexus-Gebote“)

- 1) Wesentlicher Unterschied
- 2) Pflicht zur Bereitstellung relevanter Informationen
- 3) Beweislast
- 4) Widerspruchsrecht
- 5) Angemessener Zugang
- 6) Prüfung auf wesentliche Unterschiede u.
Bewertungskriterien
- 7) Transparenz
- 8) Information und Beratung
- 9) Formale Verankerung und Anerkennungsregelung
- 10) Qualitätssicherung und Evaluation



Abschnitte VI

Prozessablauf der Anerkennung

Antragstellung

Prüfung

Bewertung

Entscheidung/Bescheid

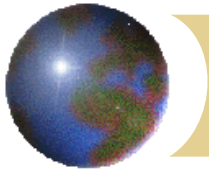
Instrumente zur Vereinfachung

HRK-Abkommen

Kooperationsvereinbarungen

Mobilitätsfenster

Learning Agreement



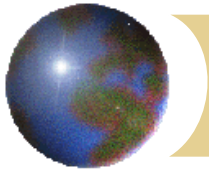
Abschnitte V

Qualitätssicherung

Anhang

Notenübertragung

Einige Gedanken von mir zum Abschluss...



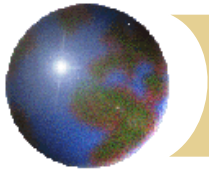
Einige Gedanken von mir zum Abschluss...

Das Ziel ist:

Ein hochschulisches Qualifikationsprofil bestimmter disziplinärer Prägung auf einem definierten Niveau, das für ein verlässliches Mindestmaß an Kenntnissen, Fähigkeiten und ggf. persönlichen Eigenschaften steht.

Die Verantwortung ist:

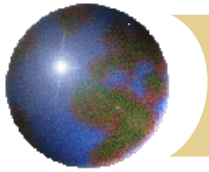
Das Studium als individuellen erfolgreichen Lern- und Bildungsweg in angemessener Zeit zu ermöglichen und die vorhandenen Qualifikationen bestätigen zu können.



Stimmt das dann?

„Die essenzielle Frage im Kontext der Anerkennung von Studienzeiten ist daher: Ermöglichen die im Ausland erzielten Leistungen dem/der Studierenden, dem Studienprogramm zu folgen? Nur dann, wenn der Studienerfolg gefährdet ist, liegt der wesentliche Unterschied vor. Hier ist demzufolge eine sorgfältige Analyse des Weiterstudiums und der erforderlichen Voraussetzungen wichtig.“

Leitfaden, S. 22



Was mir überlegenswert scheint...

Was wird bescheinigt?

Warum ist das Staatsexamen eine Ausnahme?

Permanente oder abschließende Prüfung?

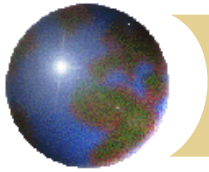
Konzeptionelle Differenzen zwischen Anerkennungswunsch
und Studienlogik

Qualifikationsprofile ohne Bedeutung

Studiengangskonstruktion ohne Offenheit

Selfassessment

Optionsscheine

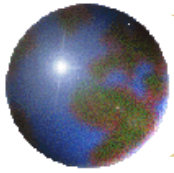


Nicht vergessen, bitte:

Hochschulbildung

Alle Arten von Studienabschnitten oder Studiengängen, von Ausbildung oder forschungsbezogener Ausbildung auf postsekundarem Niveau, die von den einschlägigen Behörden einer Vertragspartei als zu ihrem Hochschulsystem gehörend anerkannt sind.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15, ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 2007, **716**



Und jetzt ALLE Antworten!

Das Podium weiß, was zu tun ist!

Besten Dank für Ihre Geduld bis hierhin...